



**Inhalt:**

- Nr. 64 Dekret zur Änderung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse
- Nr. 65 Dekret zur Erklärung des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom 24. Juni 2002
- Nr. 66 Dekret zur befristeten Änderung des Zuweisungssystems für die Kirchengemeinden
- Nr. 67 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 26. März 2015
- Nr. 68 Dekret zur Inkraftsetzung von Beschlüssen der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 29. April 2015
- Nr. 69 Mitglieder des Priesterrates
- Nr. 70 Bistumswallfahrt nach Neuzelle
- Nr. 71 Aktuelle Informationen zu Konzert- und Gemeindeveranstaltungen mit Musiknutzung
- Nr. 72 Diözesanrat der Katholiken im Bistum Görlitz
- Nr. 73 Personalien Priester
- Nr. 74 Personalien Laien
- Nr. 75 Veranstaltungshinweise 2016 – Jugendseelsorge
- Nr. 76 Essener Adventskalender 2015: Sternstunden
- Nr. 77 Gesundheitswoche für Priester
- Nr. 78 Richtigstellung der Wallfahrtsleitung Kevelaer
- 

**Nr. 64 Dekret zur Änderung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse**

Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GrO) vom 22. September 1993, zuletzt geändert aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 20. Juni 2011 (Amtsblatt des Bistums Görlitz 8/2011 lfd. Nr. 66), wird aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 27. April 2015 wie folgt geändert:

- 1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:**
- a. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sind verpflichtet, diese Grundordnung in ihr Statut verbindlich zu übernehmen; sofern ein kirchlicher Rechtsträger in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts über kein Statut verfügt, ist eine notarielle Erklärung der Grundordnungsübernahme und anschließende Veröffentlichung dieser Erklärung ausreichend. <sup>2</sup>Wenn sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haben sie im Hinblick auf die arbeitsrechtlichen Beziehungen nicht am Selbstbestimmungsrecht der Kirche gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV teil.“

b. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Unter diese Grundordnung fallen nicht Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aufgrund eines Klerikerdienstverhältnisses oder ihrer Ordenszugehörigkeit tätig sind; dessen ungeachtet sind sie Teil der Dienstgemeinschaft.“

c. Dem Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Für vorwiegend gewinnorientierte kirchliche Einrichtungen findet diese Grundordnung keine Anwendung.“

## **2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:**

a. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der kirchliche Dienstgeber kann pastorale und katechetische sowie in der Regel erzieherische und leitende Aufgaben nur einer Person übertragen, die der katholischen Kirche angehört.“

b. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Der kirchliche Dienstgeber hat vor Abschluss des Arbeitsvertrages über die geltenden Loyalitätsobliegenheiten (Art. 4) aufzuklären und sich zu vergewissern, dass die Bewerberinnen oder Bewerber diese Loyalitätsobliegenheiten erfüllen.“

## **3. Artikel 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:**

„<sup>1</sup>Von den katholischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erwartet, dass sie die Grundsätze der katholischen Glaubens- und Sittenlehre anerkennen und beachten. <sup>2</sup>Im pastoralen und katechetischen Dienst sowie bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die aufgrund einer Missio canonica oder einer sonstigen schriftlich erteilten bischöflichen Beauftragung tätig sind, ist das persönliche Lebenszeugnis im Sinne der Grundsätze der Glaubens- und Sittenlehre erforderlich; dies gilt in der Regel auch für leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im erzieherischen Dienst.“

## **4. Artikel 5 wird wie folgt geändert:**

a. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für eine Kündigung aus kirchenspezifischen Gründen sieht die Kirche insbesondere folgende Verstöße gegen die Loyalitätsobliegenheiten im Sinn des Art. 4 als schwerwiegend an:

1. Bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern:

a) das öffentliche Eintreten gegen tragende Grundsätze der katholischen Kirche (z. B. die Propagierung der Abtreibung oder von Fremdenhass),

- b) schwerwiegende persönliche sittliche Verfehlungen, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet sind, ein erhebliches Ärgernis in der Dienstgemeinschaft oder im beruflichen Wirkungskreis zu erregen und die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen,
  - c) das Verunglimpfen oder Verhöhnern von katholischen Glaubensinhalten, Riten oder Gebräuchen; öffentliche Gotteslästerung und Hervorrufen von Hass und Verachtung gegen Religion und Kirche (vgl. c. 1369 CIC); Straftaten gegen die kirchlichen Autoritäten und die Freiheit der Kirche (vgl. cc. 1373, 1374 CIC),
  - d) die Propagierung von religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen, die im Widerspruch zu katholischen Glaubensinhalten stehen, während der Arbeitszeit oder im dienstlichen Zusammenhang, insbesondere die Werbung für andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften.
2. Bei katholischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern:
- a) den Austritt aus der katholischen Kirche,
  - b) Handlungen, die kirchenrechtlich als eindeutige Distanzierung von der katholischen Kirche anzusehen sind, vor allem Abfall vom Glauben (Apostasie oder Häresie gemäß c. 1364 § 1 i.V. m. c. 751 CIC),
  - c) den kirchenrechtlich unzulässigen Abschluss einer Zivilehe, wenn diese Handlung nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, ein erhebliches Ärgernis in der Dienstgemeinschaft oder im beruflichen Wirkungskreis zu erregen und die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen; eine solche Eignung wird bei pastoral oder katechetisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die aufgrund einer Missio canonica oder einer sonstigen schriftlich erteilten bischöflichen Beauftragung beschäftigt werden, unwiderlegbar vermutet,
  - d) das Eingehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft; bei diesem Loyalitätsverstoß findet Ziffer 2. c) entsprechende Anwendung.“
- b. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „<sup>1</sup>Liegt ein schwerwiegender Loyalitätsverstoß nach Absatz 2 vor, so hängt die Möglichkeit der Weiterbeschäftigung von der Abwägung der Einzelfallumstände ab. <sup>2</sup>Dem Selbstverständnis der Kirche ist dabei ein besonderes Gewicht beizumessen, ohne dass die Interessen der Kirche die Belange des Arbeitnehmers dabei prinzipiell überwiegen. <sup>3</sup>Angemessen zu berücksichtigen sind unter anderem das Bewusstsein der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters für die begangene Loyalitätspflichtverletzung, das Interesse an der Wahrung des Arbeitsplatzes, das Alter, die Beschäftigungsdauer und die Aussichten auf eine neue Beschäftigung. <sup>4</sup>Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die pastoral, katechetisch, aufgrund einer Missio canonica oder einer sonstigen schriftlich erteilten bischöflichen Beauftragung beschäftigt werden, schließt das Vorliegen eines schwerwiegenden Loyalitätsverstoßes nach Absatz 2 die Möglichkeit der Weiterbeschäftigung in der Regel aus. <sup>5</sup>Von einer Kündigung kann in diesen Fällen ausnahmsweise abgesehen werden, wenn schwerwiegende Gründe des Einzelfalles

diese als unangemessen erscheinen lassen. <sup>6</sup>Gleiches gilt für den Austritt einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters aus der katholischen Kirche.“

c. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung hinsichtlich dieser Ordnung wird in jeder (Erz-)Diözese oder (wahlweise) von mehreren (Erz-)Diözesen gemeinsam eine zentrale Stelle gebildet. <sup>2</sup>Deren Aufgabe ist von einer Person wahrzunehmen, die der katholischen Kirche angehört, die Befähigung zum Richteramt besitzt und über fundierte Erfahrungen im kirchlichen und weltlichen Arbeitsrecht verfügt. <sup>3</sup>Beabsichtigt ein kirchlicher Dienstgeber eine Kündigung wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen eine Loyalitätsobliegenheit auszusprechen, soll er bei der zentralen Stelle eine Stellungnahme zur beabsichtigten Kündigung einholen. <sup>4</sup>Die Einholung der Stellungnahme der zentralen Stelle ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Kündigung.“

d. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Der Verband der Diözesen Deutschlands wird fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Ordnung unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der zentralen Stelle nach Absatz 4 die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit der vorstehenden Regelungen einer Überprüfung unterziehen. <sup>2</sup>Er erstattet dem Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz Bericht und unterbreitet Vorschläge für mögliche Änderungen.“

#### **5. Artikel 6 wird wie folgt gefasst:**

- „(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des kirchlichen Dienstes können sich in Ausübung ihrer Koalitionsfreiheit als kirchliche Arbeitnehmer zur Beeinflussung der Gestaltung ihrer Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen in Vereinigungen (Koalitionen) zusammenschließen, diesen beitreten und sich in ihnen betätigen.
- (2) Die Koalitionen sind berechtigt, im Rahmen der verfassungsrechtlichen Grenzen innerhalb der kirchlichen Einrichtung für den Beitritt zu diesen Koalitionen zu werben, über deren Aufgabe zu informieren sowie Koalitionsmitglieder zu betreuen.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitwirkung von tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) in den arbeitsrechtlichen Kommissionen des Dritten Weges ist gewährleistet. <sup>2</sup>Das Nähere regeln die einschlägigen Ordnungen.
- (4) Die Koalitionsfreiheit entbindet die Vertreter der Koalition nicht von der Pflicht, das verfassungsmäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche zur Gestaltung der sozialen Ordnung ihres Dienstes zu achten und die Eigenart des kirchlichen Dienstes zu respektieren.“

#### **6. Artikel 7 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:**

„<sup>1</sup>Das Verhandlungsgleichgewicht ihrer abhängig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Abschluss und Gestaltung der Arbeitsverträge sichert die katholische Kirche durch das ihr verfassungsmäßig gewährleistete Recht, ein eigenes Arbeitsrechts-Regelungsverfahren zu schaffen. <sup>2</sup>Rechtsnormen für den Inhalt der Arbeitsverhältnisse kommen zustande durch Beschlüsse von arbeitsrechtlichen Kommissionen, die mit Vertretern der Dienstgeber und Vertretern der Mitarbeiter paritätisch besetzt sind. <sup>3</sup>Die Be-

schlüsse dieser arbeitsrechtlichen Kommissionen bedürfen der bischöflichen Inkraftsetzung für die jeweilige (Erz-)Diözese. <sup>4</sup>Das Nähere, insbesondere die jeweiligen Zuständigkeiten, regeln die einschlägigen Ordnungen. <sup>5</sup>Die arbeitsrechtlichen Kommissionen sind an diese Grundordnung gebunden.“

Diese Änderungen werden hiermit für das Bistum Görlitz zum 1. August 2015 in Kraft gesetzt.

Görlitz, 29. Juni 2015  
Az. 606/2015

L.S.

gez.: + Wolfgang Ipolt  
Bischof

### **Nr. 65 Dekret zur Erklärung des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom 24. Juni 2002**

Mit Beschluss vom 27. April 2015 hat die Deutsche Bischofskonferenz die Erklärung des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz zur Unvereinbarkeit von Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz mit den Loyalitätsobliegenheiten nach der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 24. Juni 2002 aufgehoben. Diese im Amtsblatt des Bistums Görlitz Nr. 7 vom 16. August 2002 veröffentlichte Erklärung findet ab dem 1. August 2015 keine Anwendung mehr, da die Rechtsmaterie in der novellierten Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse geregelt ist.

Görlitz, 29. Juni 2015  
Az. 606/2015

L.S.

gez.: + Wolfgang Ipolt  
Bischof

### **Nr. 66 Dekret zur befristeten Änderung des Zuweisungssystems für die Kirchengemeinden**

Auf Empfehlung des Diözesanvermögensverwaltungsrates sowie des Kirchensteuerrates und unter Bezugnahme auf das Dekret zur Neuordnung des Zuweisungssystems für die Kirchengemeinden vom 16. Juni 2009 (Az. 633/2009) wird die Komponente a) Grundbetrag befristet vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2018 auf 22,00 EUR je Katholik angehoben.

Görlitz, den 4. Juni 2015  
Az. 633/2009

L.S.

gez.: + Wolfgang Ipolt  
Bischof

## **Nr. 67 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 26. März 2015**

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 26. März 2015 nachfolgende Beschlüsse gefasst:

**I. Einführung einer neuen Anlage 21a zu den AVR und Änderung der Anlagen 1, 31 und 32 zu den AVR**

Lehrer/innen in der Altenpflege sowie im Gesundheits- und Sozialwesen

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2015 in Kraft.

**II. Änderung der Anlage 23 zu den AVR**

Besondere Regelungen für Fahrdienste – Vergütungshöhe

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

**III. Änderung der Anlage 30 zu den AVR**

Tarifrunde für Ärzte 2014/2015

Dieser Beschluss tritt zum 26. März 2015 in Kraft.

Die Beschlüsse wurden durch Dekret Bischof Ipolts vom 4. Juni 2015 (Az. 383/2015) für das Bistum Görlitz in Kraft gesetzt und werden in der Verbandszeitschrift „neue caritas“, Heft 11/2015 in vollem Wortlaut veröffentlicht.

## **Nr. 68 Dekret zur Inkraftsetzung von Beschlüssen der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 29. April 2015**

**Beschluss der Regionalkommission Ost vom 29. April 2015**

**Änderung der Anlage 30 zu den AVR**

**Tarifrunde für Ärzte 2014/2015**

1. Die Werte nach § 13 i. V. m. Anhang A der Anlage 30 zu den AVR werden ab dem 1. Juli 2015 um 2,2 Prozent und ab dem 1. Dezember 2015 um weitere 1,9 Prozent erhöht.

- a) Daraus ergeben sich vom 1. Juli bis zum 30. November 2015 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Entgelt- gruppe	Grund- entgelt	Entwicklungsstufen				
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
IV	7.995,68	8.567,24	-	-	-	-
III	6.797,18	7.196,68	7.768,22	-	-	-
II	5.426,63	5.881,63	6.281,15	6.514,20	6.741,67	6.969,17
I	4.111,59	4.344,65	4.511,10	4.799,63	5.143,66	5.285,15

- b) Daraus ergeben sich ab dem 1. Dezember 2015 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Entgelt- gruppe	Grund- entgelt	Entwicklungsstufen				
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
IV	8.147,60	8.730,02	-	-	-	-
III	6.926,33	7.333,42	7.915,82	-	-	-
II	5.529,74	5.993,38	6.400,49	6.637,97	6.869,76	7.101,58
I	4.189,71	4.427,20	4.596,81	4.890,82	5.241,39	5.385,57

2. In § 2 S. 2 der Anlage 30 zu den AVR werden die folgenden Werte festgelegt:

„ab dem 1. Juli 2015: 24,40 Euro  
ab dem 1. Dezember 2015: 24,86 Euro.“

3. § 8 Abs. 2 S. 1 der Anlage 30 zu den AVR wird ab dem 1. Juni 2015 wie folgt neu gefasst und folgende Werte festgelegt:

„<sup>1</sup>Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde gezahlt:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	37,00	37,00	-	-	-	-
III	34,00	34,00	35,00	-	-	-
II	31,50	31,50	32,50	32,50	33,50	33,50
I	26,50	26,50	27,50	27,50	28,50	28,50

Die Bereitschaftsdienstentgelte nach Satz 1 werden ab dem 1. Dezember 2015 um 1,9 v.H. erhöht. Daraus ergibt sich folgende Tabelle:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	37,70	37,70	-	-	-	-
III	34,65	34,65	35,67	-	-	-
II	32,10	32,10	33,12	33,12	34,14	34,14
I	27,00	27,00	28,02	28,02	29,04	29,04

4. Dieser Beschluss tritt zum 29. April 2015 in Kraft.

Dieser Beschluss wird hiermit für das Bistum Görlitz in Kraft gesetzt.

Görlitz, 19. Juni 2015

Az. 478/2015

L.S.

gez.: + Wolfgang Ipolt  
Bischof

## Nr. 69 Mitglieder des Priesterrates

Das Protokoll der Wahl zum Priesterrat ist Bischof Ipolt vorgelegt und das Ergebnis von ihm bestätigt worden. Die Amtszeit des Priesterrats beträgt 5 Jahre (can. 501 § 1).

Nachfolgend werden die Mitglieder des Priesterrats bekanntgegeben:

### Geborene Mitglieder:

1. Domkapitular Dr. Alfred Hoffmann (Generalvikar)
2. Ordinariatsrat Markus Kurzweil (Seelsorgeamtsleiter)

### Gewählte Mitglieder:

1. Domkapitular Thomas Besch
2. Dekan Udo Jäkel
3. Pfarrer Dr. Thomas Olickal
4. Kaplan Daniel Laske

### Ernannte Mitglieder:

1. Pater Rudolf Croner, OFM
2. Geistlicher Rat Johannes Magiera

Der Priesterrat tritt unter Vorsitz von Bischof Ipolt am 09.09.2015 um 19.30 Uhr im St. Wenzeslaus-Stift, Jauernick, zur konstituierenden Sitzung zusammen.



## **Nr. 70 Bistumswallfahrt nach Neuzelle**

Mit diesem Amtsblatt erhalten Sie den Einladungsbrief des Bischofs zur Bistumswallfahrt am 6. September 2015. Er ist am Sonntag, dem 23. August 2015 in allen Gottesdiensten zu verlesen.

Alle anderen Informationen und die Wallfahrtsplakate erhalten die Pfarreien Ende Juni/Anfang Juli zugeschickt.

## **Nr. 71 Aktuelle Informationen zu Konzert- und Gemeindeveranstaltungen mit Musikknutzung**

Für das Jahr 2015 haben der VDD und die GEMA erstmals vereinbart, dass Veranstaltungen der Kirchengemeinden, kirchlichen Vereine oder Einrichtungen mit Musikknutzung der GEMA zu melden sind. Diese Meldung ist notwendig, um die einzelnen Nutzungen dem Pauschalvertrag tariflich zuordnen zu können.

Unter einer Veranstaltung ist ein zeitlich befristetes Ereignis zu verstehen, dass aus einem bestimmten Anlass stattfindet, z. B. Feste. Von dieser Meldepflicht sind nicht alle Veranstaltungen betroffen. Im Folgenden wird die neue Regelung dargelegt.

Welche Musikknutzungen sind von der Meldepflicht ausgenommen?

Von der Meldepflicht ausgenommen ist die

- Musik im Gottesdienst sowie die
- Hintergrundmusik („Musikberieselung“) z.B. in Senioren- oder Jugendtreffs.

Ferner müssen folgende Veranstaltungen nicht gemeldet werden:

- 1 Pfarr-/Gemeindefest jährlich
- 1 Kindergartenfest pro Kita jährlich
- 1 adventliche Feier mit Tonträgermusik jährlich bzw.
- 1 adventliche Feier mit Livemusik, sofern die Ausübenden/Auftretenden nicht-gewerbliche Musiker sind
- 1 Seniorenveranstaltung mit Tonträgermusik monatlich.

Wie hat die Meldung zu erfolgen?

In Zusammenarbeit zwischen VDD und GEMA wurde ein vereinfachter Fragebogen entwickelt. Dieser Fragebogen steht Ihnen auf der Webseite der WGKD unter [www.wgkd.de](http://www.wgkd.de) zur Verfügung. Sie können diesen Fragebogen direkt am Computer ausfüllen oder sich den Fragebogen ausdrucken und per Hand ausfüllen.

Wohin muss ich den Fragebogen schicken, wenn ich ihn ausgefüllt habe?

Auf der oberen rechten Seite des Fragebogens können Sie die Anschrift der für Sie zuständigen Bezirksdirektion auswählen. Nachdem Sie den Fragebogen am Computer ausgefüllt haben, können Sie den Fragebogen ausdrucken und an die zuständige Bezirksdirektion senden.

Selbstverständlich können Sie den ausgefüllten Fragebogen auch als Datei per E-Mail (ohne Unterschrift) an die zuständige Bezirksdirektion senden.

Bis wann muss die Meldung bei der Bezirksdirektion vorliegen?

Es wurde zwischen der VDD und der GEMA vereinbart, dass die Meldung spätestens 10 Tage nach der Veranstaltung bei der GEMA eingegangen sein soll.

Wer kann mir helfen, wenn ich beim Ausfüllen des Fragebogens eine Frage habe?

Sie können bei der Rechtsabteilung des Ordinariats, beim VDD oder bei der GEMA nachfragen, die Sie über das Servicetelefon 08 00 44 08 000 mit der Sachbearbeitung der zuständigen Bezirksdirektion verbindet.

Welche Bezirksdirektion ist für mich zuständig?

für Brandenburg:

Bezirksdirektion Berlin

Keithstraße 7

10787 Berlin

bd-b@gema.de

für Sachsen:

Bezirksdirektion Dresden

Zittauer Straße 31

01099 Dresden

bd-dd@gema.de

## **Nr. 72 Diözesanrat der Katholiken im Bistum Görlitz**

Vorsitzender:

**Hartmut Schirmer**

Komptendorfer Dorfstraße 16

03058 Neuhausen/Spree

Tel.: 035605/41414

E-Mail: schirmer.busch@t-online.de

Geschäftsstelle:

Postfach 300943, 02814 Görlitz

Hausanschrift: Carl-von-Ossietzky-Str. 41/43, 02826 Görlitz

Geschäftsführerin:

**Ingrid Schmidt** (ab 01.07.2015)

Tel.: 03581/47 82 19; Fax: 03581/47 82 12

E-Mail: dioezesanrat@bistum-goerlitz.de

## **Nr. 73 Personalia Priester**

Mit Dekret vom 3. Juli 2015 ernannte Bischof Ipolt Herrn Ordinariatsrat **Markus Kurzweil** mit Wirkung vom 1. Juli 2015 zum Rundfunkbeauftragten des Bistums Görlitz.

Der Rundfunkbeauftragte nimmt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem Referenten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Bistum Görlitz und den Senderbeauftragten der katholischen Kirche wahr.

## Nr. 74 Personalia Laien

Mit Dekret vom 4. Juni 2015 entpflichtete Bischof Ipolt Frau **Gabriela Pokall** mit Wirkung vom 30. Juni 2015 von ihrem Amt als Diözesancaritasdirektorin. Zum selben Zeitpunkt erlöschten ihre Ernennung zur Ordinariatsrätin und ihre damit verbundene Mitgliedschaft im Bischöflichen Rat.

Mit Dekret vom 4. Juni 2015 erteilte Bischof Ipolt **Schwester Gabriele Jarski** mit Wirkung vom 1. September 2015 bis auf Widerruf die Missio canonica (Kirchliche Lehrvollmacht) zur Erteilung des Katholischen Religionsunterrichtes in den Klassenstufen 1 bis 10 im Bistum Görlitz.

Mit Dekret vom 29. Juni 2015 berief Bischof Ipolt Herrn **Michael Standera** nach Beteiligung des Vorstandes des Caritasverbandes der Diözese Görlitz e.V. gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung des Caritasverbandes der Diözese Görlitz e.V. befristet für die Zeit vom 1. Juli 2015 bis zum 31. Dezember 2015 kommissarisch zum Diözesancaritasdirektor.

Seit 1. Juni 2015 ist Frau **Marta Landowski** als Sekretärin des Generalvikars im Bischöflichen Ordinariat angestellt. Sie ist unter Telefon 03581- 47 82 16 bzw. [ordinariat@bistum-goerlitz.de](mailto:ordinariat@bistum-goerlitz.de) zu erreichen.

Frau **Carolin Holfeld**, geb. Teichert, absolviert vom 1. September 2015 bis zum 31. August 2017 die Berufseinführung als Gemeindeassistentin in der Pfarrei St. Maria Mater Dolorosa Finsterwalde.

## Nr. 75 Veranstaltungshinweise 2016 – Jugendseelsorge

Im kommenden Jahr finden gleich mehrere Großveranstaltungen statt, zu denen die Kinder und Jugendlichen aus unseren Pfarrgemeinden eingeladen sind.

Damit es möglichst wenige Überschneidungen mit Terminen in den Pfarreien gibt, weisen wir bereits heute auf die großen Veranstaltungen im Jahr 2016 hin.

- 9. Januar Interdiözesaner Sternsingertag in Leipzig
- 21. Mai Jugendwallfahrt von Eisenhüttenstadt nach Neuzelle
- 25. - 29. Mai Katholikentag in Leipzig
- 3. - 4. Juni Kinderwallfahrt von Wittichenau nach Rosenthal
- 20. - 31. Juli Weltjugendtag in Krakau

## Nr. 76 Essener Adventskalender 2015: Sternstunden

Der „Essener Adventskalender“, welcher in diesem Jahr zum 38. Mal vom Bistum Essen herausgegeben wird, ist ein pastoral und pädagogisch wertvoller Begleiter für die Advents- und

Weihnachtszeit mit Kindern und gibt vielfältige Anregungen zur Gestaltung der Zeit vor und nach Weihnachten. Ein Info-Faltblatt liegt dem Amtsblatt für die Gemeinden bei.

Kosten pro Stück 3,00 € zzgl. Versandkosten, ab 16 Exemplaren 2,75 € versandkostenfrei

Bestellungen bis Anfang September 2015 an:

Bonifatius GmbH  
Druck-Buch-Verlag  
Karl-Schulz-Straße 26  
33100 Paderborn

## **Nr. 77 Gesundheitswoche für Priester**

Das Kneipp-Kurhaus St. Josef in Bad Wörishofen (Kneippianum oder Sebastianum) bietet in Zusammenarbeit mit der LIGA-Krankenversicherung für Priester eine Gesundheitswoche zur Stabilisierung der Gesundheit an. Ein Informationsblatt liegt für die Priester des Bistums diesem Amtsblatt bei.

## **Nr. 78 Richtigstellung der Wallfahrtsleitung Kevelaer**

„In den vergangenen Wochen wurden offenbar im ganzen Bundesgebiet Briefe mit dem Absender „Katholische Konservative Männervereinigung Kevelaer“ verschickt. Als Absenderadresse wurde dabei das Petrus Canisius-Haus, Gemeindezentrum der Kevelaer Pfarr- und Wallfahrtsgemeinde St. Marien, angegeben. Inhalt der Briefe waren jeweils mehrere kopierte Texte mit vor allem islamfeindlichen Inhalten.

Die Kevelaerer Wallfahrtsleitung distanziert sich auf das Schärfste vom Inhalt der Briefe und hat daher umgehend die Polizei eingeschaltet. Eine Gruppierung „Katholische Konservative Männervereinigung“ existiert in Kevelaer nicht. Da der Inhalt der Briefe nach Auffassung der Behörde den Tatbestand der Volksverhetzung erfüllt, wird derzeit intensiv versucht, die unbekanntes Absender der Hetzschrift zu ermitteln. Um die Größenordnung der verschickten Postsendung zu erfassen, wird jeder Empfänger eines Briefes mit dem o.g. Absender gebeten, sich unter der E-Mail-Adresse [info@wallfahrt-kevelaer.de](mailto:info@wallfahrt-kevelaer.de) bei der Wallfahrtsleitung in Kevelaer zu melden.



Dr. Alfred Hoffmann  
Generalvikar